

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage	Wahlperiode 2006 - 2011	Beschluss-Nr: 1170/2010/3.1	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Bebauungsplan Nr. 92, Gebiet: Norddeicher Hafen; 2. Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 2 BauGB;			
<u>Beratungsfolge:</u> 22.09.2010 Verwaltungsausschuss 28.09.2010 Rat der Stadt Norden			
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Heikes, 3.1		<u>Organisationseinheit:</u> Stadtplanung und Bauaufsicht	

Beschlussvorschlag:

1. **Der Rat der Stadt Norden beschließt, die am 24.09.2007 als Satzung beschlossene und am 29.09.2009 durch den Rat erstmals gem. § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängerte und bis zum 02.10.2010 gültige Veränderungssperre nochmals um ein Jahr aus besonderen Gründen gem. § 17 Abs. 2 BauGB zu verlängern.**
2. **Zur Sicherung der Planung für den zukünftigen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 92 wird die Veränderungssperre als Satzung erlassen.**

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Anlass der Planung:

Die vom Rat der Stadt Norden am 24.09.2007 als Satzung beschlossene und am 05.10.2007 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Bereich des Norddeicher Hafens muss nach zweijähriger Gültigkeit und erstmaliger Verlängerung, die bis zum 02.10.2010 Gültigkeit hat, aus besonderen Gründen gem. § 17 Abs. 2 BauGB nochmals um ein Jahr verlängert werden.

Begründung:

Der für den Bereich des Norddeicher Hafens am 26.04.2005 durch den Rat aufgestellte Bebauungsplan Nr. 92 konnte innerhalb der letzten drei Jahre nicht zum Abschluss gebracht werden, da der Landkreis Aurich als Genehmigungsbehörde für die parallel zum Bebauungsplan Nr. 92 aufzustellende 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes die Genehmigung zur Zeit nicht in Aussicht stellt. Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein muss, kann dieser ebenfalls zur Zeit keine Rechtskraft erlangen.

Die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans muss ggf. überarbeitet werden, der Bebauungsplan bleibt bestehen.

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung, wie sie der Bebauungsplan vorsieht, ist es aus diesen besonderen Gründen erforderlich, eine nochmalige einjährige Verlängerung der Veränderungssperre zu erwirken, um weiterhin, bis zur Klärung der aufgezeigten Probleme im Flächennutzungsplanverfahren, die Durchführung der Planungen im Hafensbereich zu schützen.

Die Stadt Norden geht davon aus, dass innerhalb dieses Jahres die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes genehmigungsfähig überarbeitet werden kann.

Da weiterhin für das Plangebiet zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch Vorhaben unmöglich oder wesentlich erschwert werden könnte, ist eine erneute Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr gem. § 17 Abs. 2 BauGB zu beschließen und die verlängerte Veränderungssperre erneut als Satzung zu beschließen.

Anlagen:

Veränderungssperre